Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/752

Sachgebiet 611

Vorblatt

Änderung des Berlinhilfegesetzes

(Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses)

A. Problem

Die derzeitigen Berlinhilfemaßnahmen verstärken die Wirtschaftskraft Berlins nicht in optimaler Weise. Dies gilt sowohl für die umsatzsteuerliche Begünstigung Berliner Lieferungen als auch für die steuerliche Förderung der Arbeitnehmer.

a) Die Umsatzsteuerpräferenz hat als Bemessungsgrundlage die Umsatzhöhe; sie berücksichtigt nicht die in Berlin bewirkte Wertschöpfung.

b) Die Lohnsteuerpräferenz ist in ihrer Höhe zu wenig überschaubar und berücksichtigt nicht genügend den Familienstand des Arbeitnehmers.

B. Lösung

a) Die Umsatzsteuerpräferenz soll auf die in Berlin erzielte Wertschöpfung hin orientiert werden; weiter sollen noch einige weniger bedeutende Mängel des umsatzsteuerlichen Präferenzsystems behoben werden.

b) Die steuerliche Arbeitnehmerförderung soll umgestaltet werden; die bisherige Lohnsteuerpräferenz und die bisherige Zulage sollen in einer einheitlichen Arbeitnehmerzulage, zuzüglich Kinderzuschläge, zusammengefaßt werden.

C. Alternativen

Im Finanzausschuß wurden zwar Alternativen erörtert, jedoch keine Anträge gestellt, die grundsätzliche Änderungen des Präferenzsystems bezweckten. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen der Regierungsvorlage betreffen Einzelfragen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

D. Kosten

Durch die Beschlüsse des Finanzausschusses werden sich die Steuerausfälle gegenüber der Regierungsvorlage

— für das Entstehungsjahr 1970 um 20 Millionen DM auf 115 Millionen DM (davon 55 Millionen DM gegenüber 41 Millionen DM beim Bund) und

— für das Entstehungsjahr 1971 um 40 Millionen DM auf 270 Millionen DM (davon 129 Millionen DM gegenüber 102 Millionen DM beim Bund)

erhöhen.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/752

Sachgebiet 611

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften

— Drucksache VI/614 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Funcke *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/614 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1970

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Frau Funcke**
Vorsitzender	Berichterstatterin

*) *folgt als zu Drucksache VI/752*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften

— Drucksache VI/614 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ABSCHNITT 1	ABSCHNITT 1
Artikel 1	Artikel 1
Das Berlinhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), erhält die Bezeichnung „Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BFG —)" und wird wie folgt geändert:	Das Berlinhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), erhält die Bezeichnung „Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BFG —)" und wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird die Zahl „4,2" jeweils durch die Zahl „4,5" ersetzt;	◆ a) unverändert
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.";	b) unverändert
c) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Un-	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung der Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn er die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne von Satz 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.";	
d) hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:	d) hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:
„(6) Hat ein Berliner Unternehmer für einen westdeutschen Unternehmer eine der folgenden sonstigen Leistungen ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen:	(6) unverändert
1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;	
2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind;	
3. die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen;	
4. die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modefotografien;	
5. die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern, sofern diese zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen;	
6. die Überlassung von Vorabdruckrechten und Nachdruckrechten, auch zur auszugsweisen Wiedergabe, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken an Verlage, Buchgemeinschaften und Rundfunkanstal-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.	
(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung von 4,5 auf 5, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Vomhundertsatz der Kürzung erhöht sich auf 6, wenn die Berliner Wertschöpfung im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Die erhöhte Kürzung wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beizufügen.";	(7) In den Fällen der Absätze 1 bis **4** erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung von 4,5 auf 5, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Vomhundertsatz der Kürzung erhöht sich auf 6, wenn die Berliner Wertschöpfung im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Die erhöhte Kürzung wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beizufügen.";
e) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8; die Zahl „5" wird dort durch die Zahl „7" ersetzt.	e) unverändert
2. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:	2. unverändert
„§ 1 a Kürzungsanspruch für Innenumsätze (1) Hat ein Unternehmer Gegenstände, die er in einer Betriebstätte in Berlin (West) hergestellt hat, zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebstätte verbracht und ist ein Kürzungsanspruch nach § 1 nicht gegeben, so ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des Verrechnungsentgelts (§ 7 Abs. 3) für die verbrachten Gegenstände zu kürzen. Die Lieferung der Gegenstände an Abnehmer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht westdeutscher Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, gilt nicht als gewerbliche Verwendung, es sei denn, daß die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte bearbeitet oder verarbeitet worden sind; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß. (2) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 1 sind belegmäßig und buchmäßig nachzuweisen."	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.“;	
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:	
„(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung der Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne von Satz 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.“;	
c) hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:	
„(6) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer sonstige Leistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art ausgeführt, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.“;	
d) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; die Zahl „5“ wird dort durch die Zahl „6“ ersetzt.	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:	◆ a) unverändert
„Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb folgender Gegenstände:“;	
b) in Absatz 1 Nr. 11 werden hinter dem Klammerzusatz „(Reichsgesetzbl. I S. 335, 405)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt, der Punkt hinter dem Wort „sind“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:	b) in Absatz 1 Nr. 11 werden hinter dem Klammerzusatz „(Reichsgesetzbl. I S. 335, 405)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt, der Punkt hinter dem Wort „sind“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind	„12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind
a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet und in handelsübliche Teile zerlegt worden sind,	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rindervierteln gewonnen worden ist. Kotelettstränge, Köpfe von Schweinen, Eis- und Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften brauchen nicht entbeint zu werden. Die Lieferungen und Innenumsätze dieser nicht entbeinten Gegenstände werden nicht begünstigt.
b) Fleisch in Einzelpackungen bis zu 1000 g.";	**c)** Fleisch **aus in Berlin (West) zerlegten Tierkörpern** in Einzelpackungen bis zu 1000 g.";
c) die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:	c) die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Bei den nachstehend bezeichneten Gegenständen findet die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 7 vom Hundert gekürzte Entgelt, die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt Anwendung: 1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne); 2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, soweit sie nicht unter die Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 11 fallen. Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt.	(2) unverändert
(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei *Zigaretten* jeweils nur auf das um zwei Drittel gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung.	(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei **den in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe b bezeichneten Gegenständen** jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung.
	(3 a) Bei Zigaretten finden Anwendung **1. die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und nach § 1 a Abs. 1 jeweils nur auf das um 58 vom Hundert gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt,** **2. die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Entgelt.**
(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Gegenstände nicht anzu-	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
wenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz eines maßgeblichen Teils derjenigen westdeutschen Unternehmer erheblich gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern."	
5. § 6 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:	
„(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß der Gegenstand von einem Berliner Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden ist, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat.	
(3) Absatz 2 gilt für Werkleistungen entsprechend. Eine Werkleistung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser die Werkleistung ganz oder teilweise von einem anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.";	
b) folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Tonnegative und Mischbänder von Synchronfassungen gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die technischen Leistungen ausschließlich in Berlin (West) durchgeführt worden sind."	
6. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:	6. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:
„§ 6 a	„§ 6
Berliner Wertschöpfung	Berliner Wertschöpfung
(1) Als Berliner Wertschöpfung im Sinne des § 1 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 gilt der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen *Waren- und* Materialeinsatz der in Berlin (West) *gelegenen* Betriebstätten des Berliner Unternehmers, *der die Gegegenstände bearbeitet oder verarbeitet hat.* Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer bleiben bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung außer Ansatz.	(1) Als Berliner Wertschöpfung im Sinne des § 1 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 gilt der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz der in Berlin (West) **belegenen** Betriebstätten des Berliner Unternehmers. **Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die Leistung des Berliner Unternehmers aus der Herstellung von Gegenständen und aus Werkleistungen in Berlin (West) auf der Grundlage von Verkaufspreisen ohne Umsatzsteuer. Als wirtschaftlicher Materialeinsatz gilt der dem wirtschaftlichen Umsatz zuzurechnende Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich in Anspruch genommener Werkleistungen auf der Grundlage von Anschaffungskosten.** Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer bleiben bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung außer Ansatz, **soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen *Waren- und* Materialeinsatzes kann der Wert der Berliner Vorleistungen wie folgt berücksichtigt werden:	(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Materialeinsatzes kann der Wert der Berliner Vorleistungen wie folgt berücksichtigt werden:
1. Sind im wirtschaftlichen *Waren- und* Materialeinsatz Gegenstände enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) hergestellt hat, so *kann die Hälfte* des für diese Gegenstände angesetzten Werts aus den wirtschaftlichen *Waren- und* Materialeinsatz ausgeschieden werden. *Der auszuscheidende Wertanteil erhöht sich auf 70 vom Hundert, wenn die Berliner Wertschöpfung des Vorlieferers im vorletzten Wirtschaftsjahr nachweislich mehr als 50 vom Hundert betragen hat. Der Nachweis, daß die Berliner Wertschöpfung mehr als 50 vom Hundert betragen hat, ist durch eine Bescheinigung des für den Vorlieferer zuständigen Finanzamts zu führen.*	1. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Gegenstände enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) hergestellt hat, so **können 60 vom Hundert** des für diese Gegenstände angesetzten Wertes aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.
2. Sind im wirtschaftlichen *Waren- und* Materialeinsatz Werkleistungen enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) ausgeführt hat, so kann der für diese Werkleistungen angesetzte Wert aus dem wirtschaftlichen *Waren- und* Materialeinsatz ausgeschieden werden.	2. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Werkleistungen enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) ausgeführt hat, so kann der für diese Werkleistungen angesetzte Wert aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.
(3) *Der Bundesminister der Finanzen* kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung *ein einheitliches Verfahren zur Berechnung der Berliner Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Grundsätze der steuerlichen Prüfungstechnik vorschreiben.*"	(3) **Die Bundesregierung** kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit **bei** der Besteuerung, **zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang des wirtschaftlichen Umsatzes und des wirtschaftlichen Materialeinsatzes näher bestimmen.**"
7. § 7 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:	7. unverändert
„(2) In den §§ 1 und 13 treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) berechnet. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.	
(3) Als Verrechnungsentgelt im Sinne des § 1 a Abs. 1 ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, um den in die westdeutsche Betriebsstätte verbrachten Gegenstand von einem fremden Unternehmer zu erhalten (Marktpreis ohne Umsatzsteuer). Ist ein Verrechnungsentgelt in dieser Weise nicht zu ermitteln, so sind der Kürzung höchstens 115 vom Hundert der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen."	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 8 erhält folgende Fassung: „§ 8 Ursprungsbescheinigung (1) Der Nachweis, daß ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt oder eine Werkleistung in Berlin (West) ausgeführt worden ist, ist durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen, die der Senator für Wirtschaft, Berlin, auf Antrag ausstellt. Der Antrag ist unter Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Voraussetzungen der Herstellung in Berlin (West) (§ 6) erfüllt sind. Die Ursprungsbescheinigung wird dem Antragsteller grundsätzlich in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine Ausfertigung für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6. (3) Der Senator für Wirtschaft, Berlin, bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Er ist ermächtigt, von den beteiligten Unternehmern Angaben und Unterlagen zur Ermittlung des Tatbestandes sowie über die Höhe der Berliner Wertschöpfung zu verlangen. Die Finanzämter können Auskunft erteilen. (4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ist der Finanzrechtsweg gegeben."	8. unverändert
9. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 bis 3, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke, oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, eine Versandbestätigung des Lieferers oder eine Empfangsbestätigung der Betriebstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen."	9. unverändert
10. § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung: „(1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Die Bücher sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.	10. § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung: (1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden	(2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden
1. bei den Kürzungen nach § 1:	1. bei den Kürzungen nach § 1:
a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,	a) unverändert
b) die Herstellung des Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),	b) unverändert
c) der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat,	c) unverändert
d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 1 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),	d) unverändert
e) der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Namen, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs und Anschrift,	e) unverändert
f) der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9 Abs. 1),	f) unverändert
g) die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2),	g) unverändert
h) in den Fällen des § 1 Abs. 7 die Berechnung der Berliner Wertschöpfung,	h) unverändert
i) in den Fällen des § 6 a Abs. 2 die Art der Berliner Vorleistung unter Hinweis auf die empfangene Rechnung und die *zum Nachweis der Berliner Vorleistung dienenden sonstigen Unterlagen,*	i) in den Fällen des § 6 a Abs. 2 die Art der Berliner Vorleistung unter Hinweis auf die empfangene Rechnung und die **Ursprungsbescheinigung (§ 8),**
k) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift;	k) unverändert
2. bei der Kürzung nach § 1 a:	2. bei der Kürzung nach § 1 a:
a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die in die westdeutsche Betriebstätte verbracht worden sind,	a) unverändert
b) die Herstellung der Gegenstände in einer Betriebstätte in Berlin (West) unter Hin-	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
weis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),	
c) der Tag, an dem die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte eingegangen sind,	c) unverändert
d) *die Art der Verwendung der Gegenstände,*	d) **der Verwendungszweck,**
e) das Verrechnungsentgelt und die Art der Ermittlung;	e) unverändert
3. bei den Kürzungen nach § 2:	3. unverändert
a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,	
b) der Lieferer oder der Leistende,	
c) der Ort der Herstellung oder der Werkleistung unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),	
d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),	
e) der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege,	
f) die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind,	
g) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung."	
11. § 11 wird wie folgt geändert: ◆	11. unverändert
a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen.";	
b) in Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Werden Entgelte oder Verrechnungsentgelte gemindert, so sind Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen."	
12. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung: ◆	12. unverändert
„Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen oder Erwerb Anspruch auf die Kürzungen nach den §§ 1 a oder 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden."	
13. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 hinter der Zahl „1" ◆ ein Beistrich gesetzt und „1 a" eingefügt; hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „§ 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden."	13. unverändert
	13a. In § 14 Abs. 5 wird die Jahreszahl „1973" ◆ durch die Jahreszahl „1975" ersetzt.
14. § 14 a wird wie folgt geändert: ◆ a) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person über, so kann der Rechtsnachfolger (Ersterwerber) die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, soweit der Bauherr sie nicht geltend gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie vom Jahr des Ersterwerbs an mit dem Hundertsatz und für den Zeitraum geltend machen, die für den Bauherrn ohne die Veräußerung maßgebend gewesen wären."; b) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6; c) im neuen Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1 und 2" durch die Worte „der Absätze 1 bis 3" ersetzt; d) im neuen Absatz 6 werden die Worte „nach Absatz 1" durch die Worte „nach den Absätzen 1 oder 3" ersetzt.	14. unverändert
	14a. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung: ◆ **„(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin oder dem Berliner Pfandbrief-Amt gewährt werden. Die**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen."
15. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, ist durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 abgegolten, soweit sie diese nicht übersteigt. Zulagen zum Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach § 42 a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben worden ist, bleiben außer Betracht."	15. unverändert
16. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt: „§ 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend."	16. unverändert
17. § 23 Nr. 4 wird wie folgt geändert: a) In Buchstabe a wird der Strichpunkt hinter dem letzten Satz durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gleichzeitig mit anderem Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden;"; b) in Buchstabe b werden vor den Worten „als Wartegeld" die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe a letzter Satz" eingefügt.	17. unverändert
18. § 25 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Ermäßigung" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3" eingefügt;	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 wird gestrichen; bb) im Satz 3 werden hinter den Worten „so wird die Ermäßigung" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3" eingefügt;	
c) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt: „(3) Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Ermäßigung nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt. Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) nur zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so ist die Ermäßigung im Verhältnis der letztgenannten Einkünfte in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 zum Gesamtbetrag der Einkünfte und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 zur Summe der Einkünfte aus Berlin (West) aufzuteilen. Die Ermäßigung, die hiernach auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, wird nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt.";	
d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
19. § 26 wird wie folgt geändert: ◆	19. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Das Zitat „§ 23 Nr. 4" wird durch das Zitat „§ 23 Nr. 4 Buchstabe b" ersetzt; bb) die Nummer 2 wird gestrichen;	
b) im Absatz 2 werden das Zitat „§ 23 Nr. 4" durch das Zitat „§ 23 Nr. 4 Buchstabe b" und das Zitat „§ 25" durch das Zitat „§ 25 Abs. 2" ersetzt.	
20. § 27 wird gestrichen. ◆	20. unverändert
21. § 28 wird wie folgt geändert: ◆	21. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Im Satz 1 wird das Zitat „§§ 21, 22, 26 und 27" durch das Zitat „§§ 21, 22 und 26" ersetzt; bb) folgender Satz 2 wird eingefügt: „Wird im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt, so werden Zulagen je Kalendertag weitergewährt, solange	

Entwurf

1. Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
2. Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
3. Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
5. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,
6. Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Heilbehandlung und Berufsförderung),
7. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
8. Unterhaltsbeitrag während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
9. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz

bezogen wird, höchstens aber für die Dauer von 78 Wochen.";

cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist der aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums.";

bb) hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Maßgebend ist der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergehende Lohnabrechnungszeitraum; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre.";

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf

cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5;

dd) im neuen Satz 5 werden die Worte „Steuerfreie Einnahmen" durch die Worte „Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 42 a Abs. 1 Ziff. 2 oder nach § 42 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen" ersetzt;

c) folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden; bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesarbeitslohn, der auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden ist. Zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 2 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.";

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags von 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder einer Deutschen Mark täglich für jedes Kind, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2). In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.";

e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in diesem wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulagen getrennt auszuweisen.";

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
f) folgender Absatz 6 wird eingefügt: „(6) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, hat der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Zulagenanspruch nach Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegen über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat die Art der Leistung und den Zeitraum, für den sie gezahlt worden ist, im Lohnkonto zu vermerken."; g) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	
22. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung: ◆ „(5) Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gezahlten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen voneinander getrennt einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 besonders zu bescheinigen."	22. unverändert
23. § 30 wird wie folgt geändert: ◆ a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Buchstabe c gestrichen; b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert: aa) Im Buchstaben a werden die Worte „und in § 27" gestrichen; bb) im Buchstaben b werden die Worte „und des § 27" gestrichen; cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung: „c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 26 Abs. 2,"; dd) Buchstabe d wird gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d; ee) im neuen Buchstaben d werden die Worte „oder wenn in den Fällen des § 27 eine nichtselbständige Beschäftigung in Berlin (West) nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten ausgeübt worden ist" gestrichen; c) im Absatz 2 wird das Zitat „§§ 21, 22, 26 und 27" durch das Zitat „§§ 21, 22 und 26" ersetzt; d) folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Zulagen nach § 28 bei monatlicher, wöchentlicher und	23. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
täglicher Lohnabrechnung Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen."	
24. § 31 wird wie folgt geändert: ◆	24. § 31 wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 1 werden die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl „1971" ersetzt sowie folgende Sätze angefügt: „Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1970 enden. Für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1971 enden, ist das Gesetz hinsichtlich der Gewährung von Zulagen nach § 28 Satz 1 in der vom 1. Januar 1970 geltenden Fassung anzuwenden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.";	a) unverändert
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Umsätze und Innenumsätze (§ 1 a) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden.";	b) unverändert
c) hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Abweichend von Absatz 2 finden Anwendung	c) hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Abweichend von Absatz 2 finden Anwendung
1. auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1971 ausgeführt werden,	1. unverändert
a) die Vorschrift des § 1 Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz der Kürzung 4,2 beträgt,	
b) die Vorschrift des § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Kürzung nach § 1 Abs. 1 auf das ungeminderte Entgelt gewährt wird,	
2. die Vorschriften des § 1 Abs. 7 und des § 6 a auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1970 ausgeführt werden,	2. unverändert
3. die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1970 ausgeführt werden,	3. die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 und **Abs. 3 a** auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1970 ausgeführt werden,
4. die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.";	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: „(4) Die Vorschrift des § 14 a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.“;	d) unverändert
e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5;	e) unverändert
f) der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.	f) unverändert
25. Die Anlage (zu § 28 Abs. 3) „Höhe der Zulage“ wird gestrichen.	25. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Berlinförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. In der Neufassung ist die Bezeichnung „das Bundesgebiet“ durch die Bezeichnung „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und die Bezeichnung „das übrige Bundesgebiet“ durch die Bezeichnung „der übrige Geltungsbereich dieses Gesetzes“ zu ersetzen.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
(1) Für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1970 enden, sind die Vorschriften in der Anlage zu § 28 Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulage sich um einen Zuschlag von 22 Deutsche Mark bei monatlicher Lohnabrechnung, von 5 Deutsche Mark bei wöchentlicher Lohnabrechnung oder einer Deutschen Mark bei täglicher Lohnabrechnung für jedes Kind erhöht, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Satz 1 genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag; zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.	unverändert
(2) Zulagen, die nach dem 31. Dezember 1969 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu berechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen der neu berechneten Zulage und der bisher gewährten Zulage ist bei der nächsten Lohnabrechnung an den Arbeitnehmer auszu-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zahlen. § 28 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 und § 29 Abs. 5 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.	
(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für Arbeitnehmer, die während des in Betracht kommenden Zeitraums aus dem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber ausgeschieden sind. Ist eine Auszahlung des Unterschiedsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht möglich, so ist dies dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, mitzuteilen. Dabei hat der Arbeitgeber die Höhe des Unterschiedsbetrags und die vollständige Anschrift des Arbeitnehmers anzugeben. Der Arbeitnehmer kann die Auszahlung des Unterschiedsbetrags bei dem bezeichneten Finanzamt beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid. Auf die Festsetzung und Auszahlung des Unterschiedsbetrags durch das Finanzamt sind die Vorschriften des § 29 des Berlinförderungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit vorstehend nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.	
ABSCHNITT 2	ABSCHNITT 2
Artikel 4	Artikel 4
Im Land Berlin ist § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347) mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Kündigung von Pachtverträgen über kleingärtnerisch genutztes Land Ersatzland nur zu gewähren ist, soweit und sobald dafür Flächen zur Verfügung stehen, die in den Bauleitplänen als Dauerkleingärten ausgewiesen sind.	unverändert
ABSCHNITT 3	ABSCHNITT 3
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
Artikel 5	Artikel 5
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 6	Artikel 6
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert